

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)171

6. November 2024

Stellungnahme Dr. Kai Langer

zur öffentlichen Anhörung am 11. November 2024

Gedenkstättenkonzeption des Bundes



Stellungnahme von Dr. Kai Langer, Magdeburg

Zur Person/ Institution

Als Stiftungsdirektor vertrete ich die Interessen der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt (StGS), einer 2007 gegründeten staatlichen Stiftung öffentlichen Rechts. Sie verfügt über sieben Gedenkstätten an neun Standorten in Sachsen-Anhalt, die die Geschichte der zwei aufeinander folgenden Diktaturen in Deutschland exemplarisch widerspiegeln.

Der gesetzliche Auftrag der Stiftung lautet, *„durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Wissen um die einzigartigen Verbrechen während der nationalsozialistischen Diktatur“* sowie *„die schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur darzustellen und hierüber Kenntnisse zu verbreiten“*. In diesem Sinne sorgt sie dafür, *„die Gedenkstätten als Orte der Erinnerung an die Leiden der Opfer und als Orte des Lernens für künftige Generationen zu erhalten und zu gestalten“*.

Die Finanzierung der StGS erfolgt in erster Linie durch das Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage einer mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung. Seit 2009 erhält die Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn eine institutionelle BKM-Förderung, deren Höhe sich aktuell auf 168.000,-- EUR beläuft. Dieser Betrag entspricht zwei Prozent der Gesamteinnahmen der Stiftung. In der Vergangenheit profitierten einzelne Gedenkstätten der StGS von der anteiligen Projektförderung durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM), zuletzt die Gedenkstätte ROTER OCHSE Halle (Saale) mit einem Ausstellungsprojekt zur Geschichte des Reichskriegsgerichts.

Zur Sache

Der nunmehr vorgelegte Entwurf der BKM vom 11. Oktober 2024 stellt die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte und von den Gedenkstätten erwartete Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von 2008 dar. Positiv hervorzuheben ist, dass den Vertreterinnen und Vertretern der bundesdeutschen Gedenkstättenlandschaft über deren Netzwerke die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich an der inhaltlichen Ausgestaltung des Papiers zu beteiligen. Dies fand besonders seinen Niederschlag in den Passagen zu aktuellen Herausforderungen der Gedenkstättenarbeit (Kapitel 3). So wurde der angesichts der jüngsten Wahlerfolge extremistischer und populistischer Parteien berechtigten Forderung zur Einfügung von Formulierungen, die die Wahrung der politischen Unabhängigkeit der Gedenkstätten festschreiben sollen, gleich an mehreren Stellen entsprochen.

Gleichwohl weist der Entwurf m.E. immer noch zwei entscheidende Schwachstellen auf, die bereits in den Konzeptionen der Jahre 1999 und 2008 angelegt waren: Zum einen fehlt noch immer die von vielen Akteurinnen und Akteuren geforderte Definition des Gedenkstättenbegriffs, die den Adressatenkreis des Papiers eigentlich konkret bestimmen müsste. Zum anderen zeichnet sich die hier vorgenommene Fortschreibung des Konzepts durch weiterhin

fehlende Angaben zum Procedere aus, das weiteren Gedenkstätten die Möglichkeit einer Teilhabe an der institutionellen Förderung des Bundes ermöglicht.

Statt den Begriff „Gedenkstätte“ klar zu definieren, wird hier der Versuch unternommen, „Wesen und Aufgaben der Gedenkstätten“ (siehe Kapitel 2) zu beschreiben. Auf diese Weise wird zumindest deutlich, um was für eine Art von Einrichtung es sich bei einer Gedenkstätte handelt: eine „besondere Form zeithistorischer Museen am historischen Ort der Verfolgung“.

Vor dem Hintergrund dieser klaren Einordnung stellt sich jedoch die Frage, warum andere Einrichtungen der bundesdeutschen Erinnerungskultur wie Archive, Denkmale oder Interessenverbände von einer Gedenkstättenkonzeption profitieren, obwohl es sich dabei weder im engeren noch im weiteren Sinne des Wortes um Gedenkstätten handelt.

Auch ist unklar, welche Differenzierung das Konzept mit der Aufzählung von Gedenkstätten, Erinnerungsorten sowie Mahn- und Denkmälern (siehe Kapitel 2) vornimmt und was genau damit bezweckt wird. Mit dieser grundsätzlichen Kritik will ich keineswegs die bundesseitige Förderung von verdienten Institutionen und Organisationen mit Bezug zur historischen Aufarbeitung von Diktaturen in Frage stellen. Nur drängt sich mir die Frage auf, warum dies im Rahmen einer „Gedenkstätten“-Konzeption geschieht. Eine solche Praxis, die zu einer faktischen Aufweichung des Gedenkstättenbegriffs führt, halte ich zumindest für begründungswürdig.

Mehr Transparenz wäre auch im Hinblick auf das förmliche Verfahren zur Prüfung einer Aufnahme in die Bundesförderung wünschenswert. Zwar werden bereits auf Seite 10 des Papiers fünf (mit der Bezugnahme auf Orte an „historischen Stätte von Verfolgung und Täterschaft“ sogar sechs) Förderkriterien formuliert. Es handelt sich dabei um bereits bekannte Prüfsteine, welche sich nach Ansicht der BKM „bewährt“ haben. Unklar bleibt dennoch, welchen Stellenwert die einzelnen Kriterien haben und wie viele davon überhaupt erfüllt sein müssen.

Mit Blick auf jene Einrichtungen, die bereits institutionell gefördert werden, fällt erneut auf, dass das Vorhandensein eines historischen Ortes – ein konstituierendes Merkmal für Gedenkstätten – keine zwingende Voraussetzung für eine Bundesförderung zu sein scheint.¹

In den Kapiteln 4 und 5 des Entwurfs wird jeweils kurz die Genese der institutionellen Förderung für die Bereiche der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur umrissen. Dem schließt sich eine Aufzählung aller institutionell durch den Bund geförderten Einrichtungen an. Jede Erwähnung ist mit einer kurzgehaltenen Erklärung versehen. Dennoch bleibt weiter unklar, welchen der o.g. Kriterien zufolge die verschiedenen Einrichtungen in die institutionelle Förderung aufgenommen wurden, ob es einen Auswahlprozess gegeben hat, wie dieser ablief und ob die Liste der geförderten Einrichtungen gar abgeschlossen ist oder nicht. Die Kurzbeschreibungen werfen vor allem im Hinblick auf andere potentiell für eine institutionelle Förderung in Frage kommende Gedenkstätten Unklarheiten auf.

Weiter auffällig an der Liste der bundesseitig geförderten Einrichtungen ist, dass sie die dezentrale Gedenkstättenlandschaft der Bundesrepublik Deutschland nur partiell abbildet. Geht man jedenfalls von der territorialen Verteilung der institutionell geförderten Einrichtungen aus, fällt auf, dass sich überproportional viele in Berlin-Brandenburg befinden und sich die

¹ Hinzu kommt, dass sich die angeführten Kriterien nicht – wie behauptet – „analog“ auf den hier nur ansatzweise neu eingefügten Themenkomplex „Kolonialismus“ übertragen lassen.

übrigen - mit Ausnahme mehrerer großer KZ-Gedenkstätten - auf wenige Regionen verteilen. Demgegenüber sind mehrere Bundesländer gar nicht oder kaum vertreten.

Die Verlautbarungen des Papiers zu den Möglichkeiten einer institutionellen Förderung von Gedenkstätten geben im Wesentlichen nur den Status quo der vorangegangenen Konzeption wieder. Wünschenswert wäre hier für mehr Transparenz zu sorgen und vor allem konstituierende Kriterien, Voraussetzungen und das Procedere für eine Aufnahme in eine institutionelle und dauerhafte Bundesförderung herauszustellen.